

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Nürnberg (StadtarchivGebS - AvGebS)

Vom 29. Oktober 2001 (Amtsblatt S. 496)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Allgemeine Gebühren
§ 3	Ausleihgebühren und Sicherungsleistung
§ 4	Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei fotografischen oder Kopierverfahren
§ 5	Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei digitalen Verfahren
§ 6	Gebühr für Siegelabgüsse
§ 7	Wiedergabengebühren
§ 8	Gebührenfreiheit
§ 9	Auslagen
§ 10	Gebührenschildner
§ 11	Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Nürnberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9).

(3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Nürnberg neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für
 1. die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft 37,-- Euro,
 - b) einer Fachkraft 22,-- Euro,
 - c) einer Verwaltungskraft 16,-- Euroje angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
 2. die Erstellung von schriftlichen Gutachten durch eine wissenschaftliche Fachkraft 37,-- Euro je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
 3. die digitale Bildbearbeitung 22,-- Euro je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
 4. die Vorführung von Archivalien mittels audiovisuellen Geräts 10,-- Euro je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
- (2) Bei Gebühren nach § 4 und § 5 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid 5,-- Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (3) Entgelte für Nutzungsrechte sind in Gebühren nach § 7 nicht enthalten.

§ 3

Ausleihgebühren und Sicherheitsleistung

- (1) Wenn Diapositive und Ektachrome ausgeliehen werden, wird neben der Ausleihgebühr eine Sicherheitsleistung fällig.
- (2) Die Ausleihgebühren für audiovisuelles Archivgut betragen je angefangenen Monat für
 1. Diapositive 24x36 mm bis 6x6 cm pro Stück 3,-- Euro;
 2. Diapositive 6x7 cm und größere Formate pro Stück 5,-- Euro;

3. Videobänder pro Stück 10,-- Euro.
- (3) Die Sicherheitsleistung (wird zurückgezahlt, wenn das Dia bzw. Ektachrom in einwandfreiem Zustand und fristgerecht zurückgegeben wird) beträgt für Dias und Ektachrome
- 24x36 mm bis 6x6 cm 10,-- Euro,
 - 6x7 cm und größer 50,-- Euro.

Bei Fristüberschreitungen werden pro angefangenen Monat 25 % der Sicherheitsleistung einbehalten. Beträgt die Überschreitung zwei Monate, werden noch 50% erstattet, bei einer Überschreitung von drei oder mehr Monaten werden nur noch 25% der Sicherheitsleistung erstattet.

§ 4

Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei fotografischen oder Kopierverfahren

Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen betragen pro Auftrag für

1. Negative pro Stück
 - a) Mikrofilmnegative (35 mm Rollfilm, unperforiert)
 - bis 10 Aufnahmen 1,-- Euro,
 - 11 bis 50 Aufnahmen 0,90 Euro,
 - 51 bis 100 Aufnahmen 0,80 Euro,
 - 101 bis 200 Aufnahmen 0,70 Euro,
 - 201 bis 300 Aufnahmen 0,60 Euro,
 - ab 301 Aufnahmen 0,50 Euro,
 - b) Fotonegative schwarzweiß oder farbig
 - 24x36 mm (Kleinbild, Einzelaufnahme) 6,-- Euro,
 - Rollfilmformate (4,5x6 bis 6x9 cm), bei Vorlagen größer als 40x60 cm 8,-- Euro,
 - Planfilmformat (9x12 cm) 15,-- Euro;
2. Elektrokopien pro Stück
 - a) Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarz/weiß)
 - DIN A 4 (bei Selbstkopierung über Zählkarte) 0,10 Euro,
 - DIN A 4 0,70 Euro,
 - DIN A 3 1,50 Euro,
 - b) Normalpapierkopien vom Mikrofilm oder Mikrofiche über Reader-Printer (schwarz/weiß)
 - DIN A 4 1,-- Euro,
 - DIN A 3 2,-- Euro,

zuzüglich Gebühr nach Nr. 1a) für anzufertigende Mikrofilmnegative,

- c) Farbkopien
- DIN A 4 3,50 Euro,
 - DIN A 3 6,-- Euro,
 - Folie DIN A 4 8,-- Euro;

3. Diapositive schwarz/weiß oder farbig, ungerahmt
- 24x36 mm (Kleinbild) 6,-- Euro,
 - Rollfilmformate (4,5x6 bis 6x9 cm) 10,-- Euro,
 - Planfilmformat (9x12 cm) 18,-- Euro,
- bei Rahmung und Beschriftung zusätzlich pro Stück 3,-- Euro;

4. Duplikatdias
- 24x36 mm (Kleinbild)
 - a) projektionsfähig 2,50 Euro,
 - b) druckfähig 5,-- Euro,
 - Rollfilmformate (4,5x6 bis 6x9 cm) 10,-- Euro,
 - Planfilmformat (9x12 cm) 25,-- Euro,
- bei Rahmung und Beschriftung zusätzlich pro Stück 3,-- Euro;

5. Fotoabzüge oder Vergrößerungen
- a) schwarzweiß (hochglänzend)
 - 13x18 cm 4,-- Euro,
 - 18x24 cm 6,-- Euro,
 - 24x30 cm 8,-- Euro,
 - 30x40 cm 14,-- Euro,
 - 50x60 cm 30,-- Euro

(Sonderformate werden nach dem nächstgrößeren Format berechnet);
 - b) farbig

Neben den Auslagen (§ 9 Nr. 3) für das beauftragte Fotolabor wird je angefangene 20 Einheiten eine Bearbeitungsgebühr von 8 Euro erhoben.

Bei notwendiger Negativherstellung (keine Abgabe) wird zusätzlich die nach Nr. 1b) anfallende Gebühr erhoben.

Bei Veröffentlichung werden Wiedergabengebühren nach § 7 fällig.

§ 5

Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei digitalen Verfahren

Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen für

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateien pro Stück
zuzüglich Kosten für Datenträger; 7,-- Euro 2. Datenträger pro Stück <ul style="list-style-type: none"> - Diskette 1,50 Euro, - CD 2,-- Euro, - Zip 15,-- Euro; 3. Ausdrucke von digitalen Dateien in Fotoqualität <ul style="list-style-type: none"> - bis DIN A 5 8,-- Euro, - bis DIN A 4 10,-- Euro; 4. Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier <ul style="list-style-type: none"> - DIN A 5 1,-- Euro, - DIN A 4 2,-- Euro; 5. Brennen von CD-ROM:
Brand des CD-Rohlings
incl. aller Materialkosten 5,-- Euro. <p>Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 berechnet.</p> <p>Bei Veröffentlichung werden Wiedergabegebühren nach § 7 fällig.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 5. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv Nürnberg dem Nutzer ausdrücklich überträgt. 6. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Stadtarchiv Nürnberg [Bestandssignatur]. <p>(2) Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen für einmalige Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe <ul style="list-style-type: none"> - bis 1.000 Exemplare 10,-- Euro, - bis 5.000 Exemplare 30,-- Euro, - bis 10.000 Exemplare 60,-- Euro, - bis 50.000 Exemplare 100,-- Euro, - bis 100.000 Exemplare 150,-- Euro, - bis 300.000 Exemplare 200,-- Euro, - über 300.000 Exemplare 250,-- Euro; 2. für die Herstellung von Plakaten, Postern und Werbeanzeigen (je angefangene 10.000 Exemplare) 150,-- Euro; 3. für Buchumschläge und Covers (je angefangene 10.000 Exemplare) 100,-- Euro; 4. für Postkarten (je Aufnahme) 25,-- Euro; (je angefangene 10.000 Exemplare) 5. für Kalender (je Aufnahme) 100,-- Euro; (je angefangene 10.000 Exemplare) 6. für Fernsehproduktionen bei <ul style="list-style-type: none"> a) einmaliger Ausstrahlung <ul style="list-style-type: none"> - im regionalen Bereich 25,-- Euro, - bundesweit 40,-- Euro, - in einem anderen europäischen Land 40,-- Euro, (Wiederholung: 50% Ermäßigung) b) beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> - bundesweit 75,-- Euro, - europaweit 100,-- Euro, - weltweit 150,-- Euro; 7. für Film- und Videoproduktionen bei Auflagenhöhe <ul style="list-style-type: none"> bis 1.000 Exemplare 15,-- Euro, bis 5.000 Exemplare 30,-- Euro, bis 50.000 Exemplare 100,-- Euro, über 50.000 Exemplare 200,-- Euro; |
|--|---|

§ 6

Gebühr für Siegelabgüsse

Die Gebühren für die Herstellung von Siegelabgüssen (Einzelfertigung) betragen für Siegelabgüsse in Kunstharz oder Wachs pro Stück je einem cm Durchmesser 5,-- Euro.

§ 7

Wiedergabegebühren

- (1) 1. Jegliche Nutzung fotografischer (xerografischer) Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs Nürnberg (§ 8 Abs. 2 AvS). Die dazu erforderlichen Angaben sind vorab zu leisten.
3. Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Nürnberg darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.

8. für Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-ROM
(Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv mit einer maximalen Auflösung von 80 dpi bzw. 200x300 Pixeln) Gebühren entsprechend Nr. 1;
9. für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv, Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200x300 Pixel)
- eine Woche 25,-- Euro,
 - ein Monat 40,-- Euro,
 - drei Monate 75,-- Euro,
 - sechs Monate 100,-- Euro,
 - ein Jahr 150,-- Euro.

(3) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:

1. Dokumentarfilmproduktionen

a) Nutzung für Fernsehproduktionen bei

- einmaliger Ausstrahlung
 - im regionalen Bereich (z.B. Dritte Programme) 150,-- Euro,
 - bundesweit 300,-- Euro,
 - in einem anderen europäischen Land 300,-- Euro,
 (Wiederholung 50% Ermäßigung)
- beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren
 - bundesweit 450,-- Euro,
 - europaweit 600,-- Euro,
 - weltweit 900,-- Euro,
- einmaliger Ausstrahlung im Schulfernsehen oder Spartenkanal
 - regional 75,-- Euro,
 - bundesweit 150,-- Euro,

b) Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz (beliebig häufige Vorführung)

- bundesweit 25,-- Euro,
- europaweit 50,-- Euro,
- weltweit 75,-- Euro,

c) audiovisueller Auswertung innerhalb Deutschlands als Video, CD-ROM, DVD oder auf einem ähnlichen Medium

- je angefangene 5000 Exemplare 150,-- Euro,

d) Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung

- lokalhistorisch 10,-- Euro,
- bundesweit 25,-- Euro,

e) Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)

- 1 Woche 150,-- Euro,
- 1 Monat 300,-- Euro,
- 3 Monate 450,-- Euro,
- 6 Monate 900,-- Euro,
- 1 Jahr 1200,-- Euro;

2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen und Videoclips

Für die Nutzung bei Fernsehproduktionen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) erhoben.

- (4) Für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen daraus sind 20,-- Euro je Minute zu entrichten.

§ 8

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse der Stadt Nürnberg liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 9

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);

2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Stadt Nürnberg kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigkeitwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Nürnberg vom 12. Dezember 1994 (Amtsblatt S. 462) außer Kraft.